# AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

# HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM LANDRATSAMT GREIZ, DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 17 Ausgegeben am 28.04.2010 Nr. 7 S. 41

# **INHALT**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2010	S. 42-43
Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)	S. 43-45
<ol> <li>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)</li> </ol>	S. 45-46
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)	S. 46-47

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBI. S. 232), i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBI. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBI. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung	Gesamt
	Plan 2010	Plan 2010	Plan 2010
<ul><li>a) im Erfolgsplan</li><li>die Erträge</li><li>die Aufwendu</li></ul>	<b>3.183</b>	3.596	6.779
	ngen <b>3.136</b>	3.596	6.732
<ul><li>b) im Vermögensp</li><li>- Mittelherkunft</li><li>- Mittelverwend</li></ul>	1.425	3.431 3.431	4.856 4.856

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf 700.000.00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung auf 1.600.000,00 Euro

für das Jahr 2010 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2010 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0,00 Euro und für die
- Abwasserbeseitigung auf 0.00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 Euro** festgesetzt

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.04.2010

(Siegel)

gez. Steinwachs Verbandsvorsitzender

#### **Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2010 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

## Satzung

für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)

Aufgrund der §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBI. S. 345) und des §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), in Verbindung mit § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1995, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBI. S. 58), hat der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Abgabetatbestand

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine Beteiligung an den Kosten nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) erfolgte.

# § 2 Berechnungsgrundlage, Ermittlung

(1) Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt durch die vom Zweckverband ermittelten Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten für den Teil der öffentlichen Einrichtung der der Straßenentwässerung zuzurechnen ist, dividiert durch die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen versiegelten Quadratmeterflächen der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes.

(2) Zu diesem Zweck werden die an die Straßenentwässerung angeschlossenen Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband festgestellt.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach den Quadratmetern der Fläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berechnet.
- (2) Als angeschlossen gelten auch öffentliche Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Stra-Bengesetzes, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Darunter ist die Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

#### § 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,45 EUR pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.

# § 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

#### § 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

## § 7 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Straßenentwässerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 8 Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze haben nach Aufforderung dem Zweckverband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

(3) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 31.03.2010

Siegel

gez. Steinwachs Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# 2. Satzung

# zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBI. S. 889) wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 28. August 2007 wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Einleitungsgebühr beträgt

#### 1,89 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage."

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"Die Einleitungsgebühr beträgt

0,87 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser."

3. § 14 a Abs. 5 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

"Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,16 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche"

#### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.04.2010

Siegel

gez. Steinwachs Verbandsvorsitzender

#### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 2. Satzung

# zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBI. S. 889) wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) vom 5. Dezember 2005 wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

<u>Netto</u>	Umsatzsteuer	Brutto	
1,67 Euro	0,12 Euro	1.79 Euro	

#### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 21.04.2010

Siegel

gez. Steinwachs Verbandsvorsitzender

## Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.